

Stadtverordnetenversammlung

Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 16.12.2020

Tagesordnungspunkt	10.
Beschluss-Nr.	120-2020-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Bekanntmachung nein	<input type="checkbox"/>

Fachamt

Amt für Bildung, Jugend und Soziales

	Anwesende				Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
	Sitzungs-termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	25.11.2020	7.	6	6	6			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Mittagsversorgung der städtischen Kindertagesstätten der Stadt Wittstock/Dosse (Essengeldsatzung).

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende		Anmerkung: Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

(Siegel)

Rechtsgrundlagen:
 §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit den §§ 17 und 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18)

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 120-2020-SVV

Gemäß § 17 (1) KitaG haben Personensorgeberechtigte einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Die häusliche Ersparnis soll den Gegenwert darstellen, den die Eltern dadurch einsparen, dass das Kind in der Kindertagesstätte zu Mittag isst.

Mit Beschluss Nr. 309-2018 vom 17.10.18 trat zum 01.01.2019 die Satzung über die Mittagsversorgung der städtischen Kindertagesstätten der Stadt Wittstock/Dosse (Essengeldsatzung) in Kraft. Gemäß § 3 (2) der Essengeldsatzung wird zum 01.01. eines jeden Jahres das Essengeld unter Einbeziehung der jährlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Inflationsrate) des Vorjahres angepasst.

Die Höhe der häuslichen Ersparnis für das Jahr 2020 wurde mit 1,86 Euro pro Mahlzeit festgelegt (§3 (1) Essengeldsatzung). Nach Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes betrug die Inflationsrate des Jahres 2019 1,40 %. Mithin ergibt sich für das Jahr 2021 eine häusliche Ersparnis für die Personensorgeberechtigten von 1,89 Euro je Mahlzeit.